

International Graduate Program Medical Neurosciences

Revision der Ordnungen für den Promotions- studiengang 2007

Inhalt:

Zulassungsordnung	ab Seite 222
Studienordnung	ab Seite 223
Promotionsordnung	ab Seite 224

Zulassungsordnung

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Zulassungsordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Medizinische Neurowissenschaften beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum internationalen Promotionsstudiengang Medizinische Neurowissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgeschlagen.

Bewerbungen sind jeder Zeit möglich. Die Zulassung erfolgt drei bis viermal pro Jahr. Die Termine werden in Absprache mit der Promotionskommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin festgelegt und universitätsüblich veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die am Masterstudiengang Medizinische Neurowissenschaften erfolgreich teilgenommen haben, können auf Empfehlung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf der Basis der in diesem Studium erbrachten Leistungen in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden.

(2) Bewerbungen zur Aufnahme in den Promotionsstudiengang von anderen diplomierten Naturwissenschaftlern, von Absolventen anderer Masterstudiengänge und von graduierten Medizinerinnen sind möglich. Diese externen Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Eignungsprüfung ablegen, in der die neurowissenschaftlichen Grundlagenfächer geprüft werden. Die Inhalte der Prüfung bestimmt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei genereller Eignung aber punktuellen Defiziten kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Auflagen erteilen. Ein Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist, muss erbracht werden.

(3) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- die Betreuungszusage durch einen oder eine am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiter oder Arbeitsgruppenleiterin
- die Abschlussurkunde und Zeugnis des Erststudiums
- eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen
- eine Übersicht über den akademischen Werdegang inkl. Publikationen
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang absolvieren will
- 2 fachliche Empfehlungsschreiben
- Nachweis über zu wissenschaftlicher Arbeit ausreichende Englischkenntnisse.

(4) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der nach § 5 der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Medizinische Neurowissenschaften vom Fakultätsrat bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss in einem mehrstufigen Auswahlverfahren. Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen Ausländer sein sollen. Auch soll durch die Auswahl eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten angestrebt werden.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹ Die Zulassungsordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zugelassen wurden, gelten die Bestimmungen der Ordnung vom 2. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 54/2002).

Berlin, den 07. Mai 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

Studienordnung

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Medizinische Neurowissenschaften beschlossen.²

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Promotionsstudienganges Medizinische Neurowissenschaften der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Zulassungsordnung und der Promotionsordnung dieses Studienganges.

§ 2 Ziele

Ziel des interdisziplinären Studienganges ist es, die im Masterstudium Medizinische Neurowissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden führen eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer der beteiligten Abteilungen durch und schließen mit der Promotion ab. Der Promotionsstudiengang gilt nach §25 BerlHG als Aufbaustudiengang.

§ 3 Zulassungsregelungen

Über die Eignung und Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Studiengang gliedert sich in die Forschungsarbeit und ein Rahmencurriculum. Hierbei stellt die Forschungsarbeit mit 50 Credit Points (CP) pro Jahr den Hauptanteil der zu erbringenden Studienzeit. Das Rahmencurriculum umfasst 10 CP pro Jahr (vgl. § 8)

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt nach der Zulassung zur Promotion. Zuvor erbrachte Forschungs- und Studien-

leistungen können vom Zulassung- und Prüfungsausschuss anerkannt und auf den Promotionsstudiengang angerechnet werden.

(2) Der Promotionsstudiengang führt einschließlich der Forschungsarbeit in drei Jahren zum Grad des Doctor of Philosophy (PhD) bzw. Medical Doctor/ Doctor of Philosophy (MD/PhD), verliehen durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 6 Durchführung des Studienganges

(1) Der Studiengang wird unter der Verantwortung der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt.

(2) Die Dozentinnen und Dozenten rekrutieren sich aus der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie von beteiligten Instituten der Humboldt-Universität (HU) sowie der Freien Universität und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Max Delbrück Centrum, Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Max Planck Institute etc.). Zwischen den am Studiengang beteiligten Abteilungen wird vereinbart, dass allen am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten Ausbildungs- und Prüfungsrechte im Rahmen dieses Studienganges eingeräumt werden

§ 7 Studienkoordinationsausschuss

(1) Für die Planung und Durchführung des Studienganges ist der nach § 8 der Studienordnung des Masterstudienganges Medizinische Neurowissenschaften vom Fakultätsrat eingesetzte Studienkoordinationsausschuss zuständig.

(2) Die Aufgabe des Studienkoordinationsausschusses ist die Abstimmung und Optimierung der Lehrveranstaltungen und -inhalte, die Sicherstellung der Koordination der Lehrinhalte unter den Dozenten und Dozentinnen, sowie die Verhinderung von Überschneidungen von Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Studienkoordinationsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
- ein Student oder eine Studentin des Studienganges.

(4) Der Studienkoordinationsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienkoordinationsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Studienkoordinationsausschuss ist gegenüber der Medizinischen Fakultät und den übrigen beteiligten Institutionen für die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums verantwortlich

§ 8 Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Im Promotionsstudiengang führen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer der beteiligten Abteilungen im Umfang von 150 CP durch.

² Die Studienordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Darüber hinaus nehmen die Studierenden zur interdisziplinären Weiterbildung an Veranstaltungen des Rahmencurriculums im Umfang von 30 CP teil. Hierzu zählen unter anderem:

- Wissenschaftliche Kolloquien
- Spezialkurse mit wissenschaftstheoretischem oder – praktischem Inhalt
- Training in Schlüsselqualifikationen
- Konferenzen und Symposien

(2) Einmal pro Jahr stellen die Studierenden die wissenschaftlichen Ergebnisse der Promotionsarbeiten in Vorträgen oder Posterpräsentationen im Rahmen eines von ihnen organisierten, internationalen Symposiums dar. Hierzu werden internationale Gastwissenschaftler eingeladen.

(3) Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(4) Der Promotionsabschnitt wird durch die Promotionsverteidigung abgeschlossen. Näheres regelt die Promotionsordnung.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Laborpraktika, Kolloquien, und Tutorien abgehalten.

(2) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist in der Regel Englisch.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zugelassen wurden, gelten die Bestimmungen der Ordnung vom 2. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 54/2002).

Berlin, den 07. Mai 2007

Der Dekan

Prof. Dr. Martin Paul

Promotionsordnung

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 7. Mai 2007 folgende Promotionsordnung zum Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD/PhD) im Rahmen des Internationalen Promotions-

studiengangs Medical Neurosciences erlassen.³

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin verleiht die akademischen Grade Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) im Rahmen des International Graduate Program Medical Neurosciences und aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben der ständigen Promotionskommission gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae.

(3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf dem Gebiet der medizinischen Neurowissenschaften nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- a) der Erbringung der Studienleistungen gemäß § 8 Studienordnung des Promotionsstudienganges
- b) einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,
- c) einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren/Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, der Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, der Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten/Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (nach § 6 HPersÜG in Verbindung mit den §§ 116 - 119 BerlHG) der Medizinische Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

(7) Die Promotionskommission kann Richtlinien zur Durchführung von Promotionsverfahren und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

§ 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Zulassung (§ 3),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- d) Disputation (§ 7),
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- f) Aushändigung der Urkunde (§ 9).

§ 3 Zulassung

(1) Zur Promotion gemäß dieser Ordnung können Studierende des International Graduate Program Medical Neuroscien-

³ Die Promotionsordnung wurde am 06.09.07 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

ces zugelassen werden. Die Promotion zum MD/PhD setzt außerdem ein abgeschlossenes Medizinstudium voraus. Näheres regelt die Zulassungsordnung dieses internationalen Promotionsstudiengangs.

(2) Über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber/eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet die Promotionskommission. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(3) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit bei der Promotionskommission beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) eine Absichtserklärung,
- b) Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
- c) sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina,
- d) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er/sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- e) ein ausführlicher Arbeitsplan, der dem von der Promotionskommission erstellten Leitfaden folgt und der von dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen Hochschullehrerin mitverantwortet und mitunterschrieben ist,
- f) eine Darlegung, an welchem Ort, in welcher Zeit und in/mit welchem Institut oder in/mit welcher Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin oder der mit ihr assoziierten Institutionen die Arbeit durchgeführt worden ist oder durchgeführt wird.

Absichtserklärung, Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang, Publikationsliste, Arbeitsplan und Darlegung müssen zusätzlich auch in elektronischer Form z.B. als Anhang an eine E-Mail vorgelegt werden.

(4) Die Promotionskommission kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.

(5) Die Promotionskommission kann Bewerbern/ Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(6) Die Promotionskommission befindet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der abgegebenen Stellungnahmen gemäß Absatz (3) und (4) über die Zulassung des Antrages. Erst nach der Zulassung kann der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt werden.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine in selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit verfasste Zusammenstellung aus einem zusammenhängenden Gebiet oder Grenzgebiet der Medizin sein,

- die in dem Arbeitsplan (§ 3 (3) e)) konzipiert worden ist,
- die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat,
- die eine Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und
- die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist.

Die Dissertation ist schriftlich und in englischer Sprache abzufassen. Über die Notwendigkeit eines Sprachgutachtens entscheidet die Promotionskommission.

(2) Dieser Dissertation äquivalent sind drei größere wissenschaftliche Publikationen (Publikationspromotion), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen die/der Studierende zumindest einmal als Erstautor oder Erstautorin genannt ist. Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 4 Absatz (5) zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

(3) Im Falle der Publikationspromotion muss eine Zusammenfassung der Arbeit in englischer Sprache eingereicht werden. Über die Notwendigkeit eines Sprachgutachtens entscheidet die Promotionskommission. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf 8-10 Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autor/en, Abstract (1 Seite), Einleitung, Zielstellung (1 Seite), Methodik, Ergebnisse, Diskussion (max. 8 Seiten).

(4) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(5) Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben unberührt. Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit der Promotionskommission in einem ausländischen Labor durchgeführt werden. Der verantwortliche Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin stellt sicher, dass die Partneruniversitäten/-forschungseinrichtungen mindestens einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bestimmen, der oder die Studierenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet. Unberührt davon muss in resultierenden Publikationen die Herkunft aus der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin eindeutig erkennbar sein.

(6) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Dissertation ist nur im Einvernehmen von verantwortlichem Hochschullehrer/verantwortlicher Hochschullehrerin und Doktorand/ Doktorandin zulässig.

(7) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(8) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 3) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation, im Falle der Publikationspromotion jeweils bestehend aus mindestens drei Publikationen als Sonderdruckexemplaren oder exzellenten Kopien sowie der Zusammenfassung,
- b) eine vom Doktoranden/von der Doktorandin und dem verantwortlichen Hochschullehrer/der verantwortlichen Hochschullehrerin unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Arbeit des Doktoranden/der Doktorandin an den Publikationen. Der Doktorand/die Doktorandin muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.
- c) ein Gutachten sowie einen Gutachternvorschlagsbogen des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin.
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht älter als 8 Wochen sein darf.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden/von der Doktorandin auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(4) Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Promotionsgebühr zu entrichten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bestätigt die Begutachtung der Dissertation durch den verantwortlichen Hochschullehrer/die verantwortliche Hochschullehrerin und bestellt zwei weitere Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen als Gutachter/Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter/Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder wissenschaftlichen Einrichtung des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin angehören. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/Professorin an der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin sein. Ein Gutachter/eine Gutachterin sollte Hochschullehrer/Hochschullehrerin außerhalb der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll ein Gutachter/eine Gutachterin dieser Fakul-

tät angehören.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von sechs Wochen ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0) ,

„magna cum laude“ (sehr gut, 1),

„cum laude“ (gut, 2),

„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,

oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) ablehnt.

Bei einer unvertretbaren Verzögerung der Begutachtung kann die Promotionskommission einen Gutachter/eine Gutachterin ersetzen.

(3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter/eine Gutachterin Änderungen der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen), so sind dem Doktoranden/der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern/Gutachterinnen erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachter/Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation (Publikationen sind davon nicht betroffen) lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt die Promotionskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters/dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(5) Lehnt der Doktorand/die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absätze (3) bis (5) wird dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein/ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch die Promotionskommission schriftlich mitgeteilt.

(8) Beurteilen alle Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 (4) der weitere Gutachter/die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so erfolgt die Disputation.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet die Promotionskommission.

§ 7 Disputation

(1) In der Disputation soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre wissenschaftliche Befähigung in Vortrag und Diskussion nachweisen. Er/Sie muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit in maximal 20 Minuten darstellen. Die anschließende Diskussion von 30 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin beziehen. Sie kann auf Englisch erfolgen.

(2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die öffentliche Disputation findet vor der erweiterten Promotionskommission statt. Ihr gehören die Mitglieder der Promotionskommission und zwei vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission bestellte, sachverständige Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission oder ein Mitglied der Promotionskommission leitet die Disputation.

(4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die erweiterte Promotionskommission gem. Abs. 3 in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter/Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab x,5 zur schlechteren Note gerundet. In Ausnahmefällen kann die erweiterte Promotionskommission die Gesamtnote abweichend von der Mittelwertregelung festlegen. Die Ausnahme ist zu begründen und erfordert ein einstimmiges Votum der erweiterten Promotionskommission.

(5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin erforderlichen Exemplaren unentgelt-

lich vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der medizinischen Bibliothek der Charité festgelegt werden, der medizinischen Bibliothek der Charité vorlegt. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der medizinischen Bibliothek der Charité mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datenetzen zu veröffentlichen. Die medizinische Bibliothek der Charité überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

§ 9 Promotionsurkunde und Promotion

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird auf Englisch oder auf Wunsch in deutscher Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:

- den Namen der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden/der Doktorandin,
- den Titel und die Note der Dissertation,
- den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers/der verantwortlichen Hochschullehrerin,
- den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin,
- das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen, feierlichen Promotion vom Dekan/von der Dekanin, vom/von der Vorsitzenden der Promotionskommission oder von einem der Prodekane/ Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgehändigt und damit der Titel Doctor of Philosophy (PhD) oder Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/PhD) verliehen. Der Doktorand/die Doktorandin nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der Promotionskommission. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde vom Doktoranden/von der Doktorandin erstattet werden.

§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich

se als gegeben angenommen worden sind, so muss die Promotionskommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die Promotionskommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens und vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden/die Doktorandin bekannt, so entscheidet die Promotionskommission über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Entzug des Doktorgrades

Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die für den Entzug des Doktorgrades gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Verfahren, für die die Zulassung nach § 3 vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurde, werden nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin vom 02. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 54/2002) durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité für den Internationalen Aufbaustudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (Graduate Study Program – MD/Ph.D. – Medical Neurosciences) für die akademischen Grade Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences vom 02. Oktober 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 54/2002) vorbehaltlich der Vorschriften des § 12 außer Kraft.

Berlin, den 07. Mai 2007

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten